

Grundstücke, worauf sie haftet, ohne Weiteres auf jeden Erwerber übergehen soll, und verordnet demnach §. 261. daß, nach erfolgter Bestätigung des Recesses, auf Grund desselben von den betreffenden Gerichtsbehörden die nöthigen Bemerkungen wegen der etwa mit vorkommenden Abtretungen und Erwerbungen von Trenn- und Theilstücken, sowie wegen der auf Grundstücke übernommenen Renten, in den Kauf- und Consensbüchern zu machen sind.

In Beziehung auf die in dieser letztern Bestimmung enthaltene Anweisung für die Gerichtsbehörden ist, bei der verschiedenen Einrichtung der zu Aufbewahrung der Nachrichten über Rechte an Grundstücken bestimmten Gerichtsbücher bei den Untergerichten, wiederholt in Frage gekommen, auf welche Weise die in §. 261. verordnete gerichtliche Anmerkung der Ablösungsrenten von denjenigen Untergerichten zu bewerkstelligen sey, bei welchen ein besonderes Consensbuch von dem Kaufbuche getrennt gehalten wird.

Ob nun wohl von der in §. 261. des erwähnten Gesetzes vorgeschriebenen Bemerkung in den Kauf- und Consensbüchern die den Ablösungsrenten in §. 45. des Gesetzes beigelegte rechtliche Eigenschaft an und für sich nicht abhängig ist, so ist es doch sowohl im Allgemeinen, als insbesondere wegen der, nach §. 3. der Verordnung, die Landrentenbank betreffend, vom 30. December 1833., von den Gerichtsbehörden auszufertigenden Zeugnisse, von Wichtigkeit, daß gedachte Bemerkung in allen Fällen ordnungsmäßig erfolge; es hat daher, um dem Verfahren bei den Untergerichten möglichst Gleichförmigkeit und Einfachheit zu verschaffen, zweckmäßig geschienen, über jene Frage Bestimmung zu treffen.

Mit Allerhöchster Genehmigung wird demnach hierdurch verordnet:

Bei Gerichtsbehörden, bei welchen ein besonderes Kaufbuch und ein besonderes Consensbuch, jedes in einem Bande für sich, gehalten wird, ist nicht nöthig, daß die Anmerkung übernommener Ablösungsrenten sowohl in dem Kaufbuche, als in dem Consensbuche, also doppelt geschehe, sondern es genügt die Eintragung derselben in das Kaufbuch, in welches dieselbe daher jedesmal zu bewirken ist.

In dem Kaufbuche ist sodann auch, wenn späterhin Zahlungen von Rentencapitalen vorkommen, die in §. 10. des Gesetzes über die Landrentenbank vom 17ten März 1832. vorgeschriebene Anmerkung solcher Capitalzahlungen zu bewirken.

Hiernach haben sich die Behörden in vorkommenden Fällen zu achten.

Dresden, am 4ten November 1836.

Ministerium der Justiz.  
von Könneritz.

Hausmann.

Letzte Absendung: am 22sten November 1836.